



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Wettbewerbsarten und -verfahren	5
MUSTERAUSLOBUNGSTEXT	6
Teil 1 Allgemeine Bedingungen	
Anwendung und Anerkennung der RPW 2013	6
Wettbewerbsgegenstand	7
Wettbewerbsart	7
Zulassungsbereich	9
Auslober	10
Teilnahmeberechtigung	10
- offener Wettbewerb	
- nichtoffener Wettbewerb	
- Einladungswettbewerb	
Preisgericht, Sachverständige und Vorprüfer	13
Wettbewerbssumme, Preise, Ankäufe, Bearbeitungshonorar	14
Wettbewerbsunterlagen	14
Wettbewerbsleistungen, Kennzeichnung	15
Termine / Zulassung der Arbeiten	16
Weitere Bearbeitung (Auftragsversprechen)	17
Beauftragung durch den Auslober	
Eigentum, Rücksendung, Haftung	
Urheberrechte/Nutzung	
Bekanntmachung des Ergebnisses und Ausstellung	18
Teil 2 Wettbewerbsaufgabe	20
Teil 3 Raum- und Flächenprogramm	21
Teil 4 Beurteilungskriterien	21
Anhang 1 Verfassererklärung	22
Anhang 2 Hinweise zur Bekanntmachung	23
Anhang 3 Terminplanung	24
Anhang 4 Wettbewerbsarten und –verfahren	25
Anlagen I bis VII der RPW 2013	ab 26
und	
Merkblätter der Bayerischen Architektenkammer	ab 34 bis 44

Vorbemerkungen

Hinweise für den öffentlichen Auftraggeber/Auslober

Die Richtlinien für Planungswettbewerbe, RPW 2013, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS, als Novellierung der RPW 2008, in der Fassung vom 31.01.2013 herausgegeben.

Die RPW 2013 wurden im Bundesanzeiger vom 22.02.2013 bekannt gegeben.

Mit Erlass B10 – 8111.7/2 des BMVBS vom 31.01.2013 sowie der Bekanntmachung vom 01.10.2013 der Obersten Baubehörde (OBB) im Bayerischen Staatsministerium des Innern sind die „Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW 2013“ in der Fassung vom 31.01.2013 verpflichtend für alle staatlichen Baumaßnahmen in Bayern eingeführt worden. Die Anwendung für die kommunalen Gebietskörperschaften, Kommunen und andere Auslober wird in der Bekanntmachung empfohlen.

„Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) wird ab sofort auch für die Baumaßnahmen des Landes mit folgenden Maßgaben eingeführt:

1. Die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 RPW 2013 wird in folgender Fassung eingeführt:

„Der Auslober kann in Ausnahmefällen aus sachlich zwingenden Gründen im Benehmen mit der zuständigen Architekten- oder Ingenieurekammer von einzelnen Vorschriften dieser Richtlinie abweichen.“

2. Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 wird in folgender Fassung eingeführt:

„Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.“

Darüber hinaus haben alle Öffentlichen Auftraggeber / Auslober, die einen Planungswettbewerb für die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags durchführen, vor Beginn des Verfahrens den Auftragswert (= insgesamt zu erwartendes Nettohonorar inklusive Nebenkosten) und die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer (§ 3 Abs. 12 VgV) zu ermitteln. Sofern die sich ergebende Gesamtsumme den EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt, so hat das Wettbewerbsverfahren regelkonform nach den Grundsätzen und Inhalten der Vergabeordnung VgV zu erfolgen. Die Beurteilung, ob ein Planungsvorhaben / ein nachfolgender Planungsauftrag den Schwellenwert erreicht, obliegt dem Öffentlichen Auftraggeber / Auslober. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich die VOB-Stellen der Bezirksregierungen beratend hinzuzuziehen.

Wer im Sinne der Richtlinie öffentlicher Auftraggeber ist, ergibt sich aus § 99 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Wird ein Dienstleistungsauftrag = Planungsauftrag im Rahmen eines Wettbewerbs ab dem erreichten Schwellenwert vergeben, dann

- ist eine europaweite Bekanntmachung nach den dafür festgelegten Regeln durch die Vergabestelle durchzuführen
- ist die Zulassung zur Teilnahme nicht zu beschränken:
 - auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon
 - auf natürliche oder juristische Personen

Die Bestimmungen der Vergabeverordnung VgV, in der Fassung vom 18.04.2016 setzen für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen europäisches Recht für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in deutsches Recht um. In § 78 VgV wird für Planungswettbewerbe auf die veröffentlichten einheitlichen Richtlinien verwiesen.

Bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der Architektenwettbewerb ein dem Vergabeverfahren nach § 17 VgV vorgeschalteter Teil. Daher ist zu beachten, dass nach Abschluss des Wettbewerbs durch die Entscheidung des Preisgerichts mit dem Gewinner oder mit allen Preisträgern des Wettbewerbes, Verhandlungen über die Auftragsvergabe zu führen sind.

Es sind unterschiedliche Kombinationen von Wettbewerbsverfahren und Verhandlungsverfahren nach VgV möglich, da entsprechend § 78 Abs.2 VgV „Planungswettbewerbe jederzeit vor oder ohne Vergabeverfahren ausgelobt werden können“.

Wird der **Schwellenwert nicht erreicht**, entfällt die Bekanntmachungspflicht im EU- Amtsblatt, es gelten jedoch dennoch die Grundprinzipien des Vergaberechts wie insbesondere Transparenz und Gleichbehandlung, die auch Grundlage der Regeln zum GWB und zur VgV sind.

Öffentliche Auftraggeber, die bei offenen oder nichtoffenen Wettbewerben mit Aufgaben unterhalb des Schwellenwertes eine (unzulässige) nationale oder regionale Begrenzung des Zulassungsbereichs vornehmen würden, müssen damit rechnen, dass sich an der Teilnahme Interessierte unter Berufung auf Art. 3 Abs. 2 EG - Dienstleistungsrichtlinie: "Die Auftraggeber sorgen dafür, dass keine Diskriminierung von Dienstleistungserbringern stattfindet" um die Zulassung bewerben und anfordern.

Hinweise für den privaten Auftraggeber/Auslober

Dem privaten Auftraggeber/Auslober wird aus Gründen der Verfahrenssicherheit empfohlen, Wettbewerben ebenfalls die RPW 2013 zugrunde zu legen.

Der Private muss dabei nicht die in den RPW 2013 und im nachfolgenden Auslobungsmuster für den öffentlichen Auftraggeber/Auslober geltenden Bestimmungen und Hinweise beachten, es wird ihm aber empfohlen.

Der **private Auftraggeber/Auslober** kann abweichend

- bei offenen und nichtoffenen Wettbewerben
 - den Zulassungsbereich frei festlegen, also auch national oder regional begrenzen,
 - die Teilnahmeberechtigung an selbst definierte Voraussetzungen knüpfen,
- Teilnehmer bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl frei und direkt wählen oder durch Los bestimmen.

Wettbewerbsarten und -verfahren

Wettbewerbe können durchgeführt werden als

- nach § 3 (1) RPW zur „Lösung konzeptioneller Aufgaben“ **„Ideenwettbewerb“** (d.h. ohne unmittelbare Realisierungsabsicht) oder
- nach § 3 (1) RPW zur Findung alternativer Ideen und optimierter Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und des geeigneten Auftragnehmers **„Realisierungswettbewerb“** (d.h. mit Auftragsversprechen).

Wettbewerbe können

- **offene** oder
- **nichtoffene** Verfahren sein,
- in **zwei Phasen** oder
- ggf. auch als **kooperativer Wettbewerb** (Nach § 3 (5) RPW ist das kooperative Verfahren bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober im Anwendungsbereich der VgV nicht anzuwenden.)
- In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wettbewerb auch in zwei Stufen durchgeführt werden.
Hinweis: Anders als der mehrphasige Wettbewerb dient der mehrstufige Wettbewerb nicht der Aufwandsverringerung, sondern der schrittweisen Konkretisierung der Planungsaufgabe mit im Kern gleicher Aufgabenstellung und gleichem Preisgericht.

Eine Beschreibung der verschiedenen Verfahrensarten ist im Anhang 4 enthalten.

Musterauslobungstext

Der nachfolgende Musterauslobungstext schlägt mögliche Textbausteine für eine Auslobung vor.

Gleichzeitig werden Hinweise zur Erläuterung gegeben.

Teil 1 der Auslobung

Teil 1 Allgemeine Bedingungen

Anwendung und Anerkennung der RPW 2013

Der Durchführung des Wettbewerbs liegen die RPW 2013 in der vom BMVBS am 31.01.2013 herausgegebenen Fassung zugrunde, mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober 2013 eingeführt,

Die RPW 2013 (unter www.byak.de abrufbar) sind anzuwenden bei Baumaßnahmen des Bundes und bei Baumaßnahmen des Freistaates Bayern.

Den kommunalen Gebietskörperschaften, Kommunen etc. wird vom Freistaat Bayern empfohlen, wie im staatlichen Bereich zu verfahren; auch allen anderen Auslobern steht es frei die RPW 2013 anzuwenden.

soweit in einzelnen Punkten dieser Auslobung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Abweichungen von einzelnen Regelungen der RPW können - im Rahmen vergaberechtlicher Vorschriften- nach § 2 Abs. 4 RPW 2013 entsprechend Einführungserlass der OBB im Einvernehmen mit der Bayerischen Architektenkammer zugelassen werden.

Solche Abweichungen sind in der konkreten Auslobung ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.

An der Vorbereitung des Teils 1 der Auslobung hat die Bayerische Architektenkammer beratend mitgewirkt (§ 2 Abs. 4 RPW; Art.13 Abs. 1 Satz 4 BauKaG); die Auslobung wurde dort registriert unter der Nr. .../...;

Auslober, Teilnehmer sowie alle am Verfahren Beteiligten erkennen den Inhalt dieser Auslobung als verbindlich an.

§ 2 Abs. 4 RPW:

„Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb an den Beratungen mit; sie registrieren den Wettbewerb und sind entsprechend zu beteiligen. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Teilnahme- und Wettbewerbsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.“

Die Beratung durch die Bayerische Architektenkammer ist in den RPW vorgeschrieben und sollte unbedingt frühzeitig in Anspruch genommen werden, eine Erteilung der Registrierungsnummer erfolgt aufgrund einer mit dem Referat für Vergabe und Wettbewerb abgestimmten Fassung nach der Preisrichtervorbesprechung.

Bei interdisziplinären Wettbewerben ist das Verfahren auch mit der Bayerischen Ingenieurekammer Bau abzustimmen.

Die Auslobung wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 und 3 RPW).

Bei allen Wettbewerben öffentlicher Auftraggeber ist bei Anwendung der VgV (Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes), eine Bekanntmachung im EU-Amtsblatt unter www.simap.europa.eu vorzunehmen.

Ansonsten reicht für private Auslober eine Bekanntmachung nach Anlage I RPW.

1. Wettbewerbsgegenstand

Gegenstände des Wettbewerbs können sein:

- Regionalplanung
- Städtebauliche Planung
- Landschaftsplanung
- Freianlagenplanung
- Bauwerksplanung
- Innenraumplanung einschl. Ausstattung
- Objektplanung für Anlagen der Wasserwirtschaft oder Umwelttechnik
- Objektplanung für Verkehrsanlagen
- Fachplanungen, z.B. Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Bauphysik, Geotechnik oder Verfahrens- und Prozesstechnik

Der Gegenstand des Wettbewerbs ist entsprechend der Auflistung zuzuordnen und zu benennen.

Bei fachübergreifenden Wettbewerben (z.B. städtebauliche Planung und Landschaftsplanung) sind sämtliche Gegenstände der Wettbewerbsleistung zu benennen.

Neben der Benennung müssen die einzelnen Leistungsbereiche bei der Ermittlung der Wettbewerbssumme berücksichtigt werden.

Die Wettbewerbsaufgabe ist in Teil 2 im Einzelnen beschrieben.

Teil 2 mit detaillierter inhaltlicher Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe mit Planungshinweisen und Vorgaben hat der Auslober, mit den Preisrichtern in einer Vorbesprechung abzuklären.

2. Wettbewerbsart

Der Wettbewerb wird ausgelobt als

- „Ideenwettbewerb“ *und/oder* „Realisierungswettbewerb“

Bei „Ideenwettbewerben“ wird das Preisgeld um einen angemessenen Zuschlag wegen des fehlenden Auftragsversprechens erhöht (§ 7 Abs. 2 RPW). Mit der Erhöhung des Basis honorars ist allerdings keine Abgeltung der Urheber- bzw. Nutzungsrechte verbunden!

Wettbewerbe mit städtebaulicher Aufgabenstellung, bei denen später ein Preisträger z.B. mit der Bebauungsplanung beauftragt werden soll, sind keine „Ideenwettbewerbe“ sondern „Realisierungswettbewerbe“, da ein konkretes Auftragsversprechen mit dem Verfahren verbunden ist. Bei „Realisierungswettbewerben“ muss zwingend ein

Auftragsversprechen (siehe Punkt „Weitere Bearbeitung“) gegeben werden.

Der einstufige Wettbewerb ist das Regelverfahren. Bei komplexen Aufgabenstellungen kann sich als Abweichung gegenüber der RPW der zweistufige Wettbewerb anbieten, der anders als der zweiphasige Wettbewerb nicht der Aufwandsverringerung, sondern der schrittweisen Konkretisierung der Planungsaufgabe mit im Kern gleicher Aufgabenstellung und in der Regel mit gleichem Preisgericht dient.

Das Verfahren wird durchgeführt als

- offener Wettbewerb

Der Auslober bzw. das von ihm eingesetzte Preisgericht behält sich vor, wenn mehr als ... Arbeiten eingehen, die Prüfung der Arbeiten in zwei Phasen vorzunehmen.

Die Prüfung (Beurteilung) der Wettbewerbsarbeiten kann aus Gründen der Wettbewerbsökonomie in zwei Phasen vorgenommen werden.

In der Auslobung muss darauf hingewiesen werden, dass der Auslober sich - abhängig von der Zahl der eingehenden Arbeiten – diese Möglichkeit offen hält.

- offener Wettbewerb in zwei Phasen

Das Preisgericht wählt ... Teilnehmer für die 2. Phase aus. Die Verständigung der Teilnehmer erfolgt unter Wahrung der Anonymität; die ausgewählten Teilnehmer dürfen in der 2. Phase keine zusätzlichen Entwurfsverfasser beteiligen.

Zur Aufwandsreduktion ist der zweiphasige Wettbewerb anderen Beschränkungsinstrumenten vorzuziehen. Diese Verfahrensform wird als Alternative zu nichtoffenen Wettbewerben ausdrücklich empfohlen. Die Zahl der zur 2. Phase zugelassenen Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe entsprechen.

1. Phase: Grundsatzlösungen mit weitgehender Reduzierung des Aufwands, Teilnehmerzahl unbegrenzt;

2. Phase: Vollständige Durcharbeitung der gestellten Wettbewerbsaufgaben; Teilnehmer (empfohlen mind. 25) werden vom Preisgericht aus den Teilnehmern der 1. Phase ausgewählt.

Wahrung der Anonymität bis zum Verfahrensabschluss. Verständigung der Teilnehmer an der 2. Phase (sowie nachrichtlich auch der übrigen Teilnehmer der 1. Phase) durch eine mit dem Wettbewerbsverfahren nicht befasste neutrale Dienststelle (Rechtsamtsleiter, Notar, Rechtsanwalt).

Gemäß § 4 Abs. 1 RPW müssen bei Arbeitsgemeinschaften alle Mitglieder von Beginn an benannt und teilnahmeberechtigt sein.

- nichtoffener Wettbewerb

Wird das nichtoffene Verfahren gewählt, so wird empfohlen, ein Empfehlungsgremium zur Auswahl zu bilden, dem mindestens 2 unabhängige Fachleute von anerkannter Kompetenz angehören, die, um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten, selbst nicht dem Preisgericht angehören sollen.

Auswahl der Teilnehmer (empfohlen mindestens 25):

- *anhand eindeutiger, nicht diskriminierender, aufgabenbezogener und qualitativer Kriterien, die in der Bekanntmachung genannt werden, und/oder*
- *einfacher Auswahlpraktiken, wie Losziehung (vgl. § 3 Abs. 3 RPW).*

Grundsätzlich ist die Zulassung einer angemessenen Zahl von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern durch geeignete Zugangsbedingungen sicherzustellen (§ 1 Abs. 5 RPW).

Die Bekanntmachungen zu solchen Verfahren müssen einheitlich und präzise sein; empfehlenswert ist, die Art und Menge der Bewerbungsunterlagen exakt festzulegen und zu vereinheitlichen (Bewerbungsbogen).

- Einladungswettbewerb

Private Auslober können die Teilnehmer direkt bestimmen, öffentliche Auftraggeber nur bei Projekten, die unterhalb des „Schwellenwerts“ der VgV liegen. Hier wird den Teilnehmern neben Preisen und Anerkennungen regelmäßig auch eine Aufwandsentschädigung gewährt.

- Kooperatives Verfahren

Sonderverfahren, wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele vom Auslober nicht eindeutig definiert werden können. Hierzu gehören ggf. auch die Notwendigkeit von Programmveränderungen im laufenden Verfahren u. ä. m.. Kooperative Verfahren dienen insbesondere der Präzisierung und Weiterentwicklung der zugrunde liegenden Aufgabenstellung während des Verfahrensablaufs. Der intensive Meinungs austausch, verbunden mit dem Offenlegen von Zwischenergebnissen vor der Preisgerichtssitzung, setzt eine beschränkte Teilnehmerzahl voraus. Der Schutz von Urheberrechten während des Verfahrens ist zu gewährleisten.

Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober im Anwendungsbereich der VgV ist das Kooperative Verfahren nicht anzuwenden.

Der Zulassungsbereich umfasst

- die EWR-/WTO-/GPA-Staaten
(*ggf. Einschränkung privater Auslober*)

Die Wettbewerbssprache ist deutsch, das Verfahren ist anonym.

Für den öffentlichen Auftraggeber gilt in jedem Fall:

Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden:

- *auf das Gebiet eines Mitgliedstaates (der EG) oder einen Teil davon*
- *auf natürliche oder juristische Personen.*

Der private Auftraggeber ist nicht an Bestimmungen der Europäischen Union gebunden. Er kann den Zulassungsbereich bei Wettbewerben begrenzen.

Tag der Auslobung: ...

Tag, am welchem die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sein müssen; dies ist der Tag der Bekanntmachung, bzw. bei Einladungswettbewerben der Tag der Versendung der Unterlagen.

3. Wettbewerbsbeteiligte

3.1 Auslober

N.N., vertreten durch N.N.

(Achtung: Ansprechpartner können nicht im Preisgericht tätig sein)

Mit der Verfahrensbetreuung und Abwicklung ist beauftragt:
N.N.

3.2 Wettbewerbsteilnehmer

Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen.

Er gibt eine Erklärung gemäß Anhang 1 (*entsprechend Muster der ByAK*) ab.

Angepasst an die jeweilige Wettbewerbsart folgen Varianten zur Festlegung der Teilnahmeberechtigungen:

Variante 3.2.1a

Teilnahmeberechtigung (offener Wettbewerb)

Teilnahmeberechtigt sind in den EWR-/WTO-/GPA-Staaten ansässige natürliche Personen, die gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates zur Führung der Berufsbezeichnung

- Architekt (*allein, oder in Zusammenarbeit mit*)
 - Landschaftsarchitekt
 - Innenarchitekt
 - Stadtplaner
 -
- befugt sind.

In der Auslobung ist anzugeben, ob eine Fachrichtung allein und welche Fachrichtung nur in Zusammenarbeit mit einer anderen Fachrichtung teilnahmeberechtigt sein soll. Dies ist bei der Ermittlung der Wettbewerbssumme zu berücksichtigen. Es muss erkennbar sein, ob die Zusammenarbeit verpflichtend oder lediglich empfohlen ist. Im Falle der verpflichtenden Zusammenarbeit muss das Auftragsversprechen sich auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen.

Ist die Berufsbezeichnung am jeweiligen Heimatstaat gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen als Architekt, Landschafts- oder Innenarchitekt, Stadtplaner, wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, dessen Anerkennung der 2013/55/EU entspricht.

- Juristische Personen, sofern deren satzungsgemäßer Geschäftszweck auf Planungsleistungen ausgerichtet ist, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen und für die Wettbewerbsteilnahme ein verantwortlicher Berufsangehöriger benannt ist, der in seiner Person die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, die an die natürlichen Personen gestellt werden.

Gleiches gilt bei „gesetzten“ juristischen Personen.

- Bewerber-/ Arbeitsgemeinschaften, bei welchen mindestens ein Mitglied die Anforderungen erfüllt, die an natürliche oder juristische Personen gestellt werden.

Die Bildung von Bewerber-/ Arbeitsgemeinschaften von ... mit ... wird empfohlen / zwingend vorgeschrieben. Bewerber-/ Arbeitsgemeinschaften haben in der Verfassererklärung einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen.

Die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung müssen am Tag der Bekanntmachung / Auslobung erfüllt sein.

Ggf. bei zweiphasigen Wettbewerben: Die für die 2. Phase ausgewählten Teilnehmer dürfen keine weiteren Entwurfsverfasser oder freie Mitarbeiter beteiligen bzw. das Planungsteam in sonstiger Weise verändern.

Zur Teilnahme am Wettbewerb zusätzlich eingeladen sind:

1. Name, Berufsbezeichnung, Ort
2. ...
3. ...

Zusätzlich eingeladene Teilnehmer nehmen zu gleichen Bedingungen teil. Ihre Namen sind in der Auslobung anzugeben.

Variante 3.2.1b **Teilnahmeberechtigung (nichtoffener Wettbewerb)**

Die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung, wie unter Variante 1a dargestellt, müssen bei nicht offenen Wettbewerben zwar nicht mehr in der Auslobung selbst, zwingend aber in der EU-weiten Bekanntmachung veröffentlicht werden.

Teilnahmeberechtigt sind ... (*Anzahl*) Bewerber,
die aus den eingegangenen Bewerbungen gemäß § 3 Abs. 3
RPW

- zur Teilnahme ausgewählt wurden

- durch Los bestimmt wurden

- ...

Aus Bewerbungen ausgewählte Teilnehmer dürfen keine anderen als die in der Bewerbung genannten Personen am Wettbewerb beteiligen (Mitverfasser).

Auswahl der Teilnehmer anhand nichtdiskriminierender Auswahlkriterien: Fachliche Eignung - siehe auch § 75 VgV

Empfehlungsgremium zur Auswahl:

mindestens 2 unabhängige Fachleute mit der Berufsqualifikation, die den Teilnehmern abverlangt wird; dies sollen keine Preisrichter des Wettbewerbs sein.

Losverfahren:

Die Losziehung sollte unter Aufsicht einer von der auslobenden Behörde unabhängigen Dienststelle oder eines Notars erfolgen.

Variante 3.2.1c

Teilnahmeberechtigung (Einladungswettbewerb)

Öffentlicher Auslober:

Eingeladen zum Wettbewerb

werden die gemäß § 3 Abs. 3 RPW ausgewählten Bewerber

1. ...

2. ...

3. ...

Bei Verfahren oberhalb des Schwellenwerts ist der Wettbewerb im EU-Amtsblatt bekannt zu machen, damit sich interessierte Teilnehmer in den EWR-/WTO-/GPA - Staaten um die Teilnahme bewerben können. Auswahl der Teilnehmer wie bei nichtoffenem Wettbewerb (s.o.). Bei Verfahren unterhalb des Schwellenwertes können die Teilnehmer direkt bestimmt werden.

Die Wettbewerbssumme wird in Preise und Bearbeitungshonorar (Aufwandsentschädigung) aufgeteilt. Teilnehmerzahl mindestens 3 empfohlen bis zu 10, die Namen der Teilnehmer sind jedem Teilnehmer bei Zusendung der Auslobungsunterlagen mitzuteilen.

Privater Auslober:

Zum Wettbewerb eingeladen sind

1. ...

2. ...

3. ...

Für den privaten Auslober besteht eine freie Auswahl der Teilnehmer.

3.2.2 Teilnahmehindernisse

Liegen in der Person des Teilnehmers Gründe vor, die in § 4 Abs. 2 RPW aufgeführt sind, ist eine Teilnahme an Wettbewerb ausgeschlossen. Zusätzliche Ausschlussgründe sind:

-
-
-

(Es empfiehlt sich insoweit auf den Text der Ziffer 3.2.3 der GRW Bezug zu nehmen.)

3.3 Preisgericht, Sachverständige und Vorprüfer

Das Preisgericht wurde in folgender Zusammensetzung gebildet und vor der endgültigen Abfassung der Auslobung gehört.
Das Preisgericht tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Preisrichtern mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer (Fachpreisrichter) zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade.

Davon abweichend kann bei Wettbewerben der privaten Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern bestehen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober.

Der Auslober bestimmt die Preisrichter und Stellvertreter. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist jede Fachrichtung vertreten.

Nennung in alphabetischer Reihenfolge: Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung, ggf. Dienst-Bezeichnung, Ort

Fachpreisrichter(in):

- ...
- ...
- ...

Ständig anwesende(r) stellvertretende(r) Fachpreisrichter(in):

- ...
- ...

Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern. Es wird empfohlen mindestens zwei ständig anwesende Stellvertreter (zunächst ohne Stimmrecht) zu berufen. Eine unmittelbare Stellvertretung für jeden Preisrichter hat sich als entbehrlich erwiesen.

Sachpreisrichter(in):

- ...
- ...

Ständig anwesende(r) stellvertretende(r) Sachpreisrichter(in):

- ...
- ...

Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern. Es wird empfohlen mindestens zwei ständig anwesende Stellvertreter (zunächst ohne Stimmrecht) zu berufen.

Sachverständige Berater (*ohne Stimmrecht*):

- ...
- ...

Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes. Der Auslober kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen.

Vorprüfung erfolgt gemäß Anlage VI zur RPW durch:

- ...
- ...

4. Wettbewerbssumme (Preise und Anerkennungen)

Anzahl der Preise und Anerkennungen müssen die Teilnehmerzahl berücksichtigen.

1. Preis	€ ...
2. Preis	€ ...
3. Preis	€ ...
4. Preis	€ ...
5. Preis	€ ...
Anerkennungen	€ ...
Gesamt netto	€ ...
zzgl. MwSt.	€ ...
Gesamt brutto	€ ...

Sofern mit Preisen bzw. Anerkennungen ausgezeichnete Wettbewerbsteilnehmer MwSt. abführen, wird diese ihnen anteilig zusätzlich vergütet. Das Preisgericht ist berechtigt, die Gesamtsumme durch einstimmigen Beschluss anders zu verteilen.

Bei der Ermittlung der Wettbewerbssumme (s.a. Anlage II RPW) sind ggf. aus verschiedenen Fachplanungen alle Leistungen, d.h. in der Regel die Vorentwurfsplanung und ggf. Teile aus anderen Leistungsphasen, wie Entwurfs- oder Ausführungsplanung (z.B. Fassadendetails) und besondere Leistungen (z.B. Modelle, Perspektiven) zu berücksichtigen. Diese Ermittlung muss der Aufgabe angemessen sein, § 7 Abs. 2 RPW stellt lediglich eine Untergrenze dar! Die Ermittlung und Staffelung bei mehrstufigen Wettbewerben erfolgt für jede Stufe gesondert. Bei Einladungswettbewerben sollte die Wettbewerbssumme je hälftig als Bearbeitungshonorar (Aufwandsentschädigung) und Preisgeld aufgeteilt werden, Anerkennungen werden hier nicht ausgelobt.

***ACHTUNG:** Nach RPW ist eine Vergabe von Sonderpreisen nicht mehr möglich!*

5. Wettbewerbsunterlagen

Die Wettbewerbsunterlagen sind - ab erhältlich bei ...

Die Unterlagen werden – zugeschickt.

Folgende **Unterlagen** werden den Teilnehmern zur Verfügung gestellt:

Die nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und entsprechend der Aufgabe zu verändern. Grundsätzlich sollten nur tatsächlich benötigte und aussagekräftige Unterlagen ausgegeben werden.

- Wettbewerbsaufgabe (Teil 2 der Auslobung)
- Raumprogramm (2-fach) (Teil 3 der Auslobung)
- Beurteilungskriterien (Teil 4 der Auslobung)
- Übersichtsplan M 1:
- Lageplan M 1:
- Geländeprofil M 1:
- Höhenangaben im Lageplan M 1:

- Lichtbilder des Baugeländes und bestehender Bauten
- Pläne von bestehenden Nachbargebäuden
- Vorhandener Gebäude- und Baumbestand
- Luftbilder
- Modellplatte / Modelleinsatzplatte M 1:
- Vordruck Verfassererklärung
- vorgenanntes zusätzlich oder nur auf Datenträger erhältlich

6. Wettbewerbsleistungen und Kennzeichnung

Alle Wettbewerbsleistungen sind rechts oben durch eine Kennzahl aus 6 verschiedenen arabischen Ziffern (1 cm hoch, 6 cm breit) zu kennzeichnen.

Jeder Teilnehmer darf nur einen Entwurf einreichen. Varianten, auch die Abwandlung von Entwurfsteilen unter Beibehaltung der Gesamtlösung sind nicht zulässig. Nicht verlangte Leistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen und können in begründeten Einzelfällen zum Ausschluss der Arbeit führen.

Von den Teilnehmern werden folgende Wettbewerbsleistungen verlangt:

Die nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und entsprechend der Aufgabe zu verändern.

- Lageplan M 1: ... mit Einzeichnung der Baukörper, ihrer Abstandsflächen, Darstellung der Freiflächen und Bauabschnitte. Als Unterlage ist einer der vom Auslober gelieferten Lagepläne zu verwenden. Farbige Darstellung ist – erlaubt / - nicht erlaubt.
- Alle Grundrisse, Ansichten und die wesentlichen Schnitte M 1: ...; Lageplan und Grundrisse sind so aufzutragen, dass Norden oben liegt / parallel zum Blattrand zu liegen kommt, die Himmelsrichtung mit der gelieferten Unterlage übereinstimmt.
- In den Schnitten muss die Erdgeschossfußbodenhöhe auf Normal-Null bezogen eingetragen werden
- Schnitte und Ansichten müssen den ursprünglich vorhandenen sowie den geplanten Verlauf der Geländeoberkante zeigen.

- Die Raumbezeichnungen sind unmittelbar in die Grundrisse einzutragen. Legenden sind nicht erlaubt.
- Die Pläne sind als Strichzeichnung ungefaltet einzureichen. Farbige Darstellung ist – erlaubt / - nicht erlaubt.
Für die einzelnen Blätter wird einheitlich das Format ... cm / ... cm vorgeschrieben.
- Modell M 1: ...
- Erläuterungen, soweit erforderlich als Text, nicht mehr als eine DIN A 4-Seite, evtl. auch auf Plänen
- Undurchsichtiger, neutraler, verschlossener Umschlag mit der Verfassererklärung.
- Verzeichnis der eingereichten Unterlagen.

7. Termine

7.1 Rückfragen / Kolloquium

Rückfragen können schriftlich an den Auslober gerichtet werden bis zum

Die Rückfragen werden vom Auslober beantwortet bis zum Die Antworten werden allen am Verfahren Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Sie werden Bestandteil der Auslobung.

Alternative:

Am (*Datum / Uhrzeit*) veranstaltet der Auslober in ... (*Ortsangabe*) ein Kolloquium. Dieses wird nur durchgeführt, wenn *mindestens 2/3* der Teilnehmer dies schriftlich bis ... beantragen.

In der Regel im ersten Drittel der Bearbeitungszeit.

7.2 Einlieferungstermine

Einlieferungstermin für die Planunterlagen ist der ..., spätestens an diesem Tag ist die Wettbewerbsarbeit mit / ohne Modell einzureichen.

Bis ... Uhr kann der Entwurf im ... (*Adresse, Gebäude, Stockwerk, Zimmernummer*) abgeliefert oder an folgende Postadresse aufgegeben werden: ...

Das Modell ist bis zum ... (*Datum*), bei persönlicher Abgabe bis ... Uhr einzureichen.

Es gibt auch zur Verfahrensvereinfachung und zur Verfahrenssicherheit die Möglichkeit, Abgabetermine ähnlich wie Submissionstermine festzulegen. Hierbei ist auf jeden Fall im Auslobungstext deutlich darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen bis zu den genannten Zeitpunkten eingegangen sein müssen und das Versandrisiko beim Teilnehmer liegt.

Als Zeitpunkt der Ablieferung gilt im Falle der Einlieferung bei Post, Bahn oder anderen Transportunternehmen, das auf dem

Einlieferungsschein angegebene Datum, unabhängig von der Uhrzeit, bei Ablieferung beim Auslober die auf der Empfangs-Bestätigung vermerkte Zeitangabe.

Der Teilnehmer hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass er den Nachweis über die rechtzeitige Einlieferung führen kann. Da ein Tagesstempel auf dem (Post-)Versandgut ein späteres Datum aufweisen kann, ist der Einlieferungsschein maßgebend. Einlieferungsbelege sind daher bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

In jedem Fall werden Arbeiten vorbehaltlich des späteren Nachweises der rechtzeitigen Einlieferung mitbeurteilt. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, werden sie nachträglich ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Anonymität ist als Absender die Anschrift des Empfängers einzusetzen.

7.3 Zulassungen der Arbeiten, Voraussetzungen

Zur Beurteilung zugelassen werden alle Arbeiten, die

- den formalen Bedingungen entsprechen;
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen;
- termingerecht eingegangen sind;
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen;
- folgende bindende inhaltliche Vorgaben erfüllen:

Auflistung der inhaltlich bindenden Vorgaben, deren Nichteinhaltung zum Ausschluss führt oder der Hinweis, dass es keine inhaltlich bindenden Vorgaben gibt.

Über die Zulassung entscheidet das Preisgericht; die Entscheidungen, insbesondere über den Ausschluss von Arbeiten sind zu protokollieren.

8. Weitere Bearbeitung und Urheberrecht

8.1 Beauftragung durch den Auslober

Preisrichter, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer/ -vorprüfer und Berater dürfen später keine Planungsleistungen übernehmen, die Gegenstand des Wettbewerbs waren.

Der Auslober wird,

- wenn die Aufgabe realisiert wird, unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts
- einem der Preisträger / - dem 1. Preisträger - die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs notwendigen weiteren Planungsleistungen übertragen; dies sind:

Der § 8 Abs. 2 RPW 2013, wonach in der Regel der Gewinner beauftragt werden soll, findet entsprechend Einführungserlass der OBB keine Anwendung. Art und Umfang der Beauftragung müssen sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Sie erstreckt sich mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung. Dies gilt für alle Objekte, die Gegenstand des Wettbewerbs sind.

Hinweise:

Bei Ideenwettbewerben, also Wettbewerben nach § 3 (1) RPW zur Lösung konzeptioneller Aufgaben besteht i.d.R. keine unmittelbare Realisierungsabsicht. Da nach dem Wettbewerbsverfahren kein Auftrag vergeben wird, entfallen auch die EU-weite Bekanntmachung und das Verhandlungsverfahren.

Falls der Auslober sich in der Bekanntmachung dazu verpflichtet, den 1. Preisträger (= Gewinner entsprechend § 14 Abs. 4.8 VgV) - sofern dies vom Preisgericht empfohlen wird und keine schwerwiegenden Gründe entgegen stehen - zu beauftragen, entfallen die Verhandlungen mit den anderen Preisträger.

In der Bekanntmachung ist auch entsprechend RPW Anlage I die Gewichtung der Wettbewerbsentscheidung im Verhandlungsverfahren zu benennen.

8.2 Vergütung der weiteren Bearbeitung

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

8.3 Eigentum, Rücksendung, Haftung

Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Anerkennungen ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Auslobers.

Nicht prämierte Arbeiten werden vom Auslober nur auf Anforderung der Teilnehmer, die innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls eingegangen sein muss, zurückgesandt. Erfolgt keine Anforderung innerhalb dieser Frist, erklärt damit der Teilnehmer, auf sein Eigentum an der Wettbewerbsarbeit zu verzichten. Im Übrigen erfolgt eine Versendung durch den Auslober nur, wenn die Teilnehmer eine geeignete Verpackung mit abgeben haben.

8.4 Urheberrechte, Nutzung

Bezüglich des Rechts zur Nutzung der Wettbewerbsarbeiten und des Urheberrechtsschutzes der Teilnehmer gilt § 8 Abs. 3 RPW.

9. Bekanntmachung des Ergebnisses und Ausstellung

Der Auslober wird das Ergebnis des Wettbewerbs unter dem Vorbehalt der Prüfung der Teilnahmeberechtigung den Teilnehmern durch Übersendung des Protokolls über die Preisgerichtssitzung unverzüglich mitteilen und der Öffentlichkeit sobald als möglich bekannt machen. Die Ausstellung der eingereichten Arbeiten findet von ... bis ... in ... statt.

Ausstellung möglichst in angemessener Frist nach Versendung des Protokolls über die Preisgerichtssitzung, spätestens einen Monat nach Preisverleihung, mindestens eine Woche lang. Bei 2-phasigen Wettbewerben auch

Arbeiten der 1. Phase. Protokoll muss in angemessener Anzahl in der Ausstellung aufliegen.

10. Prüfung

- Eine Nachprüfmöglichkeit des Verfahrens besteht im Anwendungsbereich der VgV über die zuständige Vergabekammer.

Dieser Satz gilt für den öffentlichen Auftraggeber im VgV-Bereich.

- Die Entscheidungen des Preisgerichts in der Sache sind endgültig, sie unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

Dieser Satz gilt für den privaten Auftraggeber.

11. Bestätigung

Der vorstehenden Auslobung hat der Gemeinde- / Stadt- / Kreisrat von ... in seiner Sitzung vom zugestimmt.

.....
Unterschrift Bürgermeister / Landrat oder Vertreter im Amt

Diese Bestätigung ist bei öffentlichen Auslobern im kommunalen Bereich aufgrund Art. 38 GO zwingend erforderlich.

Teil 2 der Auslobung

Teil 2 Wettbewerbsaufgabe

1. Anlass, Sinn und Zweck des Wettbewerbs:

Hier ist die Aufgabe detailliert zu beschreiben.

2. Allgemeine Angaben und Forderungen des Auslobers, getrennt nach verbindlichen Vorschriften und Anregungen zur freien Beachtung, wie z.B. über:

- 2.1 Wettbewerbsort, Größe, Struktur, Geschichte, voraussichtliche und geplante Entwicklung
- 2.2 Landschaft, Struktur, Gewässer, Wald, Klima
- 2.3 Bauplatz, Lage, Form, Höhen, jetziger und späterer Bestand
- 2.4 Bauwerke, Einbeziehung in die Wettbewerbsaufgabe, Denkmalpflege
- 2.5 Bäume, Anpflanzungen, Freileitungen, sonstige Anlagen, Erhaltung bzw. Verlegung usw.
- 2.6 Bauliche Gestaltung der Umgebung, bestehend (historisch wichtig), geplant
- 2.7 Bebauungspläne, vorgesehene Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, Abstandsvorschriften, besondere Bebauungsvorschriften
- 2.8 Verkehrsbeziehungen von Bauplatz und Umgebung, Haupt- und Nebenzugänge, Zufahrten
- 2.9 Bodenverhältnisse, zulässige Bodenpressung, Grundwasserspiegel
- 2.10 Lage, Höhe und Leistungsfähigkeit von Kanälen und Versorgungsleitungen (Abwasser, Wasser, Gas, Strom, Fernheizung, Telefon)
- 2.11 Gliederung in Bauabschnitte, Baukörper, Aufteilung der Baufläche
- 2.12 Betriebsorganisation, allgemeine Raumbeziehungen, spätere Nutzungsabsichten
- 2.13 gewünschte Wirtschaftlichkeit in Herstellung, Baudurchführung und Nutzung, besondere Merkmale der Wirtschaftlichkeit
Soweit der Auslober ein Budget oder Herstellungskosten in den Aufgabenteil einführt, ist das Beifügen einer entsprechenden Kostenermittlung unerlässlich. Anhand dieser Unterlage müssen Preisgericht und Teilnehmer die Übereinstimmung von Kostenvorgaben und Aufgabenstellung nachprüfen können. Das Einführen einer „Kostenobergrenze“ ohne Möglichkeit einer Plausibilitätsprüfung ist im Rahmen eines Wettbewerbs nicht möglich.
- 2.14 Angaben für Landschafts- und Grünplanungswettbewerbe

Teil 3 der Auslobung

Teil 3 Raum- und Flächenprogramm

Zusätzliche Angaben bei Realisierungswettbewerben:

Raumprogramm mit Raumgrößen, Geschossen, Gruppierung, Funktions-Zusammenhängen

Zusätzliche Angaben bei städtebaulichen Wettbewerben:

Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, ökologische Ausgleichsflächen, Art und Maß der baulichen Nutzung, Strukturuntersuchungen, soz. Untersuchungen, Verkehrsplanungen

Zusätzliche Angaben bei Landschaftswettbewerben:

Flächenprogramm, Gruppierungen, Verflechtungsbereiche, überörtliche Zusammenhänge, intensive (städtische) oder extensive (landschaftliche) Gesichtspunkte (oder Nutzung), fließende / stehende Gewässer, Bepflanzung

Teil 4 der Auslobung

Teil 4 Beurteilungskriterien

Die Kriterien sind in ihren Grundzügen für das gesamte Verfahren beizubehalten. Sie müssen vom Preisgericht in der Vorbesprechung der Wettbewerbsaufgabe entsprechend beraten werden.

Anhang 1

Erklärung über Teilnahmeberechtigung

Anlage der Auslobung („Verfassererklärung“) § 5 Abs. 3 RPW 2013
(in neutralem, undurchsichtigem, verschlossenem mit Kennzahl versehenem Umschlag abzugeben)

zum Wettbewerb

Kennzahl

Der/Die Unterzeichner versichert/ versichern ehrenwörtlich,

1. nach den Bestimmungen der Auslobung teilnahmeberechtigt zu sein,
2. geistige/r Urheber der Wettbewerbsarbeit zu sein,
3. dass Teilnahmehindernisse nach § 4 Abs. 2 RPW 2013 für mich/uns nicht bestehen,
4. im Falle einer Beauftragung durch den Auslober willens, berechtigt und in der Lage zu sein, die Architektenleistungen nach HOAI entsprechend den Regelungen in der Auslobung zu übernehmen und zu erbringen,
5. über die Planungsleistungen hinaus kein geschäftliches Interesse an dem Wettbewerbsgegenstand zu haben,
6. dass an der Wettbewerbsarbeit außerdem die unten aufgeführten Mitarbeiter mitwirkten

Mir / Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen den Ausschluss meiner / unserer Wettbewerbsarbeit zur Folge haben und dass falsche Angaben ein berufsgerichtliches Verfahren nach sich ziehen.

TEILNEHMER:

Bürobezeichnung	Teilnehmer: Vor- und Zuname, akademischer Grad, Fachrichtung der Entwurfsverfasser*)	Nur bei jurist. Personen: Name des bevollmächtigten Vertreters	Anschrift Telefon, Telefax, Email, ggf. Mobile **)	Mitglieds- nummer bei der Architekten- Kammer des Landes	Unterschriften

Ort, Datum:.....

An der Wettbewerbsarbeit wirkten außerdem mit:

- als Mitarbeiter, Studierende, etc.:

- als Landschafts- oder Innenarchitekten (soweit nicht selbständig teilnahmeberechtigt):

- als Fachplaner:

- als Hilfskräfte (z.B. für zeichnerische Arbeiten / Modellbau- ohne Anteil am Entwurf):

*) Fachrichtung: Architekt, Landschafts- oder Innenarchitekt etc. oder bei juristischen Personen die Gesellschaftsbezeichnung bitte angeben. Ist in einem konkreten Fall auch eine Teilnahmeberechtigung von Absolventen / Studenten gegeben, so ist dies entsprechend zu vermerken

**) zusätzlich - je nach Teilnahmebedingungen (nicht-öffentlicher Auslober) - Angabe einer ggf. von der Anschrift abweichende „Ansässigkeit“

Anhang 2

Regelterminplan

Beratung durch Bayerische Architektenkammer	Beratung über die der Aufgabe angemessene Wettbewerbsart, Teilnahmeberechtigungen, Preisrichtervorschläge, etc.
Auslobungstext an Preisrichter für Vorbesprechung, gleichzeitig an Referat Wettbewerb und Vergabe	Vorher Termin der Vorbesprechung mit Preisrichtern abstimmen, Entwurf der Auslobung versenden an Preisgericht und auch an ByAK, damit deren Anregungen in die Vorbesprechung eingebracht werden können. Die Registrierung erfolgt dann auf der Grundlage der Fassung <u>nach</u> der Vorbesprechung.
Bekanntmachung veranlassen	im <u>EU-Amtsblatt</u> : (öffentlicher Auftraggeber \geq Schwellenwert) durch den öffentlichen Auslober zu veranlassen <u>nationale Medien</u> (im redaktionellen Teil - kostenlos): durch die ByAK als Service für den Auslober Abhängig von der Terminplanung ist die Bekanntmachung entweder vor oder nach der Preisrichtervorbesprechung zu veranlassen.
Preisrichtervorbesprechung	sollte möglichst vor der Bekanntmachung stattfinden
Bekanntmachung veranlassen	siehe oben
Einholung der Registrierungsnummer	auf Grundlage der Fassung nach Preisrichtervorbesprechung endgültige Fassung der Auslobung an ByAK - ohne Pläne
Tag der Auslobung	identisch mit dem Tag, an dem die Bekanntmachung veröffentlicht wird, bzw. bei Einladungswettbewerben der Tag der Versendung der Auslobung
Ausgabe der Unterlagen ab/von bis	bei kurzer Laufzeit (z.B. 2 Monate) keine Begrenzung der Aus-Gabe; bei normal langer Laufzeit eines Wettbewerbs (3 Monate) kann die Ausgabe der Unterlagen zeitlich begrenzt werden, z.B. bis ca. 14 Tage nach der Rückfragenbeantwortung.
Rückfragetermin	Frist bis kurz vor Kolloquium
Kolloquium	in der Regel im ersten Drittel der Bearbeitungszeit; falls ein Kolloquium nur auf Anforderung einer bestimmten Anzahl von Teilnehmern stattfinden soll, sind die Teilnehmer über das Stattfinden oder Nichtstattfinden zu verständigen.
Rückfragenbeantwortung	Unmittelbar nach Kolloquium/Rückfragenbeantwortung
Abgabetermin Pläne Modell	Modellabgabe idealerweise 7 Tage später; bei engem Terminkalender auch als „Submissionstermine“
Vorprüfung von bis	
Preisgerichtssitzung	
anschl. Protokoll versenden	an alle Teilnehmer, Mitglieder des Preisgerichts, ByAK
Ausstellung von bis	Protokoll muss in Ausstellung aufliegen

Bei nichtoffenen, zweiphasigen und zweistufigen Wettbewerben sind entsprechende zusätzliche Termine für Auswahlverfahren, zusätzliche Kolloquien bzw. Abgabe und Preisgericht notwendig und einzufügen.

Anhang 3

Wettbewerbsarten und –verfahren

Wettbewerbe können

- Ideenwettbewerbe zur Lösung konzeptioneller Aufgaben (d.h. ohne unmittelbare Realisierungsabsicht) oder Realisierungswettbewerbe nach § 3 (1) RPW zur Findung alternativer Ideen und optimierter Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und des geeigneten Auftragnehmers (d.h. mit unmittelbar nachfolgender Beauftragung und Auftragsversprechen) sein;
- in einstufigen oder mehrstufigen Verfahren (bei Preiszuerkennung in jeder Stufe) oder mehrphasig zur Anwendung kommen;
- mit einem erforderlichem Meinungsaustausch zwischen Teilnehmer und Preisgericht als Kooperatives Verfahren durchgeführt werden. (Nach § 3 (5) RPW ist das kooperative Verfahren bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober im Anwendungsbereich der VgV nicht anzuwenden.

Offene Wettbewerbe

- sind für eine 2-phasige Bearbeitung prädestiniert;
- bieten sich für eine Vorprüfung in zwei Phasen an.

Offene Wettbewerbe	Regelverfahren mit ausgeprägtester Konkurrenz, uneingeschränkte Profilierungsmöglichkeit für Berufsanfänger und kleinerer Büros
mit EU-weitem Zulassungsbereich sowie Staaten des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS)	bei öffentlichen Auslober <u>obligatorisch</u> ; (EU-Amtsblatt-Bekanntmachung bei Auftragsvolumen bzw. inkl. Wettbewerbssumme \geq Schwellenwert)
mit regionalem Zulassungsbereich	<u>nur</u> für private Auslober (Zulassungsbereich ist auf die Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe abzustellen.)
mit zweiphasiger Bearbeitung	beste Verfahrensform zur Aufwandsminimierung 1. Phase mit Lösungsansätzen 2. Phase unter aus Phase 1 ausgewählten Teilnehmern (empfohlen werden mind. 25)
Nichtoffene Wettbewerbe	In allen Spielarten problembehaftete Verfahren: Unterhöhung des Anonymitätsprinzips bei Vorauswahl oder kooperativen Verfahren; weitgehender Ausschluss des Nachwuchses. Nur dann gerechtfertigt, wenn ein offener Wettbewerb (bei großer Teilnehmerzahl in zweiphasiger Bearbeitung) wegen der Art der Aufgabe nicht möglich ist.
nichtoffene Wettbewerbe	Öffentlicher Auftraggeber \geq Schwellenwert mit EU-Bekanntmachung (<i>diese Wettbewerbsart ist für den privaten Auslober weniger von Interesse, er kann Teilnehmerzahlen über einen Zulassungsbereich steuern</i>) Begrenzungsinstrumente: - Bewerbungsverfahren und/oder Auswahlverfahren. - leicht anwendbare formale Kriterien (nicht diskriminierend). - Losverfahren
Einladungswettbewerbe	Öffentlicher Auftraggeber \geq Schwellenwert mit EU-Bekanntmachung u. Bewerbungsverfahren sh. nichtoffene Wettbewerbe; unterhalb des Schwellenwertes direkte Wahl möglich; Privater AG kann Teilnehmer direkt auswählen
Kooperative Verfahren	Öffentlicher Auftraggeber \geq Schwellenwert nicht möglich. Sonderverfahren bei nicht klar definierbarer Aufgabenstellung und bei Erfordernis der Programmanpassung

Anlage I RPW

Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben

Die Auslobung soll im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

1. Anlass und Zweck des Wettbewerbs
2. die Bezeichnung des Auslobers und seiner Vertretung;
3. die Angabe der Registriernummer bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkammer der jeweiligen Bundesländer
4. Gegenstand und Art des Wettbewerbs;
5. den Zulassungsbereich;
6. die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe;
7. bei interdisziplinären Wettbewerben die erforderlichen Fachbeiträge mit ihren jeweiligen Anforderungen;
8. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbes;
9. die Teilnahmeberechtigung;
10. die Namen von außerhalb des Zulassungsbereiches eingeladenen Teilnehmern, ggf. die Namen aller Teilnehmer;
11. die Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen unter Angabe des Geschäfts- oder Dienstsitzes;
12. die Schutzgebühr und die Frist, bis zu deren Ablauf die unbeschädigten Wettbewerbsunterlagen zur Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben sein müssen;
13. den Einlieferungstermin; die Art der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit und die Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeit;
14. die Termine für Rückfragen; Antworten und Kolloquien;
15. die geforderten Wettbewerbsleistungen;
16. die als bindend bezeichneten Vorgaben sowie die Anregungen des Auslobers;
17. die für das Preisgericht bindenden Beurteilungskriterien;
18. die Anzahl und Höhe der Preise, Anerkennungen und ggf. Aufwandsentschädigungen;
19. die Wettbewerbsbedingungen mit dem Hinweis darauf, dass die Auslobung nach dieser Richtlinie für Planungswettbewerbe erfolgt;
20. den Inhalt der Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer;
21. die Sprache, in welcher der Wettbewerb durchgeführt wird und in der ggf. die weitere Planung erfolgt;
22. die für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe maßgeblichen Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerke;
23. Art, Umfang und allgemeine Bedingungen der vorgesehenen Beauftragung einer oder mehrerer Preisträger sowie die Honorarzone, wie sie sich nach der jeweils geltenden Honorarordnung auf der Grundlage der Anforderungen der Auslobung ergibt, es sei denn, die Honorarzone lässt sich danach nicht eindeutig ermitteln.
24. die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses im Falle eines anschließenden Verhandlungsverfahrens.

Anlage II RPW

Ermittlung der Wettbewerbssumme und Wettbewerbsleistungen

1 Ermittlung der Wettbewerbssumme

Die Wettbewerbssumme gemäß § 7 ist abhängig von den zu erbringenden Leistungen. Diese sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und umfassen in der Regel die in dieser Anlage aufgeführten Wettbewerbsleistungen, die in der Regel mindestens mit dem Honorar der Vorplanung zu vergüten sind.

Wenn keine Honorarordnung mit Definition der Vorplanung vorliegt, entspricht die Wettbewerbssumme mindestens der üblichen Vergütung für die zu erbringenden Leistungen.

Umfassen die Wettbewerbsleistungen ausnahmsweise Leistungen, die über die Wettbewerbsleistungen gemäß dieser Anlage hinausgehen, so erhöht sich die Wettbewerbssumme angemessen.

Die Wettbewerbssumme beträgt mindestens 10 000 Euro.

Bei interdisziplinären Wettbewerben ist Grundlage der Ermittlung der Wettbewerbssumme die Summe der Honorierung aller beteiligten Fachdisziplinen.

2 Regelmäßige und zusätzliche Wettbewerbsleistungen

2.1 Gebäudeplanung, Planung von Innenräumen, Freianlagen

Regelmäßige Leistungen im Wettbewerb umfassen:

	Gebäudeplanung	Planung von Innenräumen	Freianlagen
Lageplan	M. 1 : 500	entfällt	M. 1 : 500
Grundrisse	M. 1 : 200	M. 1 : 100	M. 1 : 200
Notwendige Schritte	M. 1 : 200	M. 1 : 100	M. 1 : 200
Ansichten	M. 1 : 200	M. 1 : 100	M. 1 : 200
Fassaden-/Detailschnitt	entfällt	M. 1 : 50	M. 1 : 100
Flächen-/Kubaturberechnungen	ja	ja	ja
Erläuterungen (u.a. Planungs- und Energiekonzept, Materialien)	ja	ja	ja
Kostenschätzung nach DIN 276 in der 1. Gliederungsebene	ja	ja	ja
Massenmodell oder alternativ Digitales Massenmodell	M. 1 : 500	M. 1 : 200	entfällt
Einfache Perspektive(n)/schematische Skizzen	ja	ja	ja

Darüber hinausgehende Leistungen, die entsprechend Schwierigkeitsgrad und Aufwand zu einer angemessenen Erhöhung der Wettbewerbssumme führen, sind z. B.

- Modell = / > M. 1 : 200 (Gebäudeplanung) bzw. = / > M. 1 : 100 (Planung von Innenräumen) bzw. grundsätzlich (Freianlagen)
- Aufwändige Perspektive(n)/fotorealistische Darstellungen („Renderings“)
- Planungsausschnitte von Grundrissen M. 1 : 50, von Fassaden M. 1 : 50 Gebäudeplanung/Freianlagen), M. 1 : 20 (Planung Innenräume)
- Bauteilbezogene Kostenschätzung nach DIN 276
- Rechnerische Nachweise zum Energiekonzept
- Zusätzliche Berechnungen

2.2 Städtebaulicher Entwurf (*siehe auch Empfehlung der ByAK zur Vergütung*)

Regelmäßige Leistungen im Wettbewerb sind:

- Übersichtspläne M. 1 : 5 000/M. 1 : 2 500
- Lagepläne M. 1 : 1 000
- Vertiefungsausschnitte/Schnitte (soweit zum Verständnis notwendig) M. 1 : 1 000/M. 1 : 500
- Nutzungskonzept

noch **Anlage II RPW**

- Freiflächenkonzept
- Verkehrskonzept
- Umweltkonzept
- Erläuterungen (Planungskonzept)
- Städtebauliche Kennzahlen
- Massenmodell M. 1 : 1 000 oder alternativ digitales Massenmodell (einfache 3-D-Darstellung als Isometrie)

Darüber hinausgehende Leistungen, die entsprechend Schwierigkeitsgrad und Aufwand zu einer angemessenen Erhöhung der Wettbewerbssumme führen, sind z. B.

- Modell M. 1 : 500
- Perspektiven und fotorealistische Darstellungen („Renderings“)
- Weitere Plandarstellungen, Ausschnitte von Teilbereichen
- Kostenschätzung
- Weitere Erläuterungen und Konzepte (rechnerische Nachweise Energie, Ökologie)

2.3 Ingenieurtechnische Planungen

Regelmäßige Leistungen am Beispiel eines Brückenbauwettbewerbes umfassen:

- Lageplan M. 1 : 500/1 000
- Grundriss M. 1 : 200/500
- Querschnitte M. 1 : 100
- Längsschnitt M. 1 : 200/500
- Ansichten M. 1 : 200/500
- statische Vorbemessung ohne EDV-Ausdrucke
- einfache Perspektive(n)
- Mengenermittlung wesentliche Anteile
- Kostenschätzung
- Erläuterungsbericht

Diese Leistungen können analog auch auf andere Ingenieurtechnische Planungen angewendet werden.

Darüber hinausgehende Leistungen, die entsprechend Schwierigkeitsgrad und Aufwand zu einer angemessenen Erhöhung der Wettbewerbssumme führen, sind z. B.

- Aufwändige Perspektive(n), fotorealistische Darstellungen („Renderings“)
- Weitere Plandarstellungen, Ausschnitte von Teilbereichen
- Weitere statische und dynamische Vorberechnungen
- Vertiefte Kostenschätzungen
- Bauablaufplan, Bauzeitenplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Weitere Erläuterungen und Konzepte, z. B. für Montage und Bauzustände

3 Beispielhafte Verteilung Wettbewerbssumme

1. Preis % (v. H.)	2. Preis % (v. H.)	3. Preis % (v. H.)	4. Preis % (v. H.)	5. Preis % (v. H.)	Anerkennungen % (v. H.)
Ohne Anerkennungen					
50	30	20			
40	30	20	10		
Mit Anerkennungen					
40	25	15			20
33	22	15	10		20
25	20	15	12	8	20

Es ist auch möglich, die Wettbewerbssumme teilweise als Aufwandsentschädigung auszuschütten.

Anlage III RPW

Wettbewerbsunterlagen

Den Wettbewerbsteilnehmern sind der Text der Auslobung sowie alle sonstigen erforderlichen Unterlagen einschließlich der Ergebnisse etwaiger Voruntersuchungen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Je nach Art und Aufgabe des Wettbewerbs gehören dazu:

1. Karten, Luftbilder, Fotos und Planungsunterlagen, die die landschaftlichen, topographischen und baulichen Verhältnisse sowie die städtebauliche Einbindung des Baugrundstückes verdeutlichen und in denen die Lage des Wettbewerbsgebiets unmissverständlich gekennzeichnet ist.
2. Festlegungen in übergeordneten Plänen (Landesplanung, Regionalplanung), öffentlich-rechtliche, insbesondere planungs-, bauordnungs-, wasser- und landschaftsschutzrechtliche Festsetzungen, z. B. Bauleitpläne, Orts- und Gestaltungssatzungen, Sozialplanungen, Ergebnisse von vorbereitenden Untersuchungen und Erhebungen, ggf. bestehende Planungen, sowie Angaben über Genehmigungsverfahren und Auflagen, die für die Wettbewerbsaufgabe bedeutsam sind.
3. Angaben über Einzelheiten im Wettbewerbsgebiet oder auf dem Baugrundstück wie Himmelsrichtung, Höhenverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bewuchs und erhaltenswerter Bestand, Grundwasser, Hochwasser, Immissionssituation, Luftaustauschbahnen, Ver- und Entsorgung, Verkehrsverhältnisse und -beziehungen, Zufahrten, vorhandene Bebauung, erhaltenswerte und denkmalgeschützte Bauten und Bereiche, Landschaftsschutzgebiete, Altlasten.
4. Bei Um- und Erweiterungsbauten Angaben über zu erhaltende Bauteile und über eventuell bestehende Urheberrechte; Bestandspläne der vorhandenen Bauten möglichst im Maßstab der geforderten Pläne.
5. Raum- und Bedarfsprogramm und z. B. Funktionsschema ergänzt um statistisches, prognostisches und organisatorisches Material, bei geforderten Berechnungen, alle wichtigen Basisdaten und Formblätter als Hilfestellung, bereits vorhandene Untersuchungsergebnisse, Angaben über Struktur, Wachstum und Entwicklung des Gebietes. Angaben über geschichtliche Bindungen, soziale Problembereiche, soweit sie für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe wichtig sind.
6. Modellplatte, Modellgrundlage, soweit Modelle gefordert werden.

Anlage IV RPW

Rückfragenkolloquium

Das Rückfragenkolloquium dient der Beantwortung schriftlich eingegangener und im Kolloquium mündlich gestellter Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer. Es sollte in der Regel im ersten Drittel der Bearbeitungszeit stattfinden. Eingeladen werden alle Wettbewerbsteilnehmer und die zum Preisgericht gehörigen Personen. Im Kolloquium müssen Chancengleichheit und Gleichbehandlung gewährleistet bleiben. Es darf keine Verbindung zwischen Wettbewerbsteilnehmern und ihren Arbeiten hergestellt werden.

Das Preisgericht sollte sich vorher zu den eingegangenen Fragen und den möglichen Antworten beraten. Allgemeine Wettbewerbsbedingungen dürfen durch die im Kolloquium getroffenen Festlegungen nicht verändert werden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren; das Ergebnisprotokoll wird verbindlicher Bestandteil der Auslobung. Es wird an alle am Wettbewerb Beteiligten versandt.

Das Rückfragenkolloquium kann auch online/per Internet durchgeführt werden.

Anlage V RPW

Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung

1. Kennzeichnung

Der Teilnehmer hat seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein. Die Erklärung nach § 5 Absatz 3 ist in einem mit der Kennzahl versehenen, verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag einzureichen.

2. Einlieferung

Als Zeitpunkt der Einlieferung gilt:

- die auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datums- und Zeitangabe, wenn die Arbeit/das Modell bei der angegebenen Adresse persönlich abgegeben wird,
- das auf dem Einlieferungsschein angegebene Datum unabhängig von der Uhrzeit, wenn die Arbeit/das Modell bei der Post oder einem anderen Transportunternehmen aufgegeben wird.

Der Teilnehmer sorgt dafür, dass er den Nachweis über die rechtzeitige Einlieferung führen kann. Da der (Datums-/Post-/Tages-)Stempel auf dem Versandgut oder der Begleitzettel ein Datum aufweisen kann, das nach dem Abgabetermin liegt, ist der Einlieferungsschein maßgebend. Einlieferungsscheine sind daher bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Zur Wahrung der Anonymität ist bei der Zusendung durch Post oder andere Transportunternehmen als Absender die Anschrift des Auslobers zu verwenden.

Über die Zulassung rechtzeitig bei Post oder anderen geeigneten Beförderungsmitteln eingelieferter Wettbewerbsarbeiten, die später als 14 Tage nach dem Einlieferungstermin eintreffen, entscheidet das Preisgericht.

3. Inhalt der Verfassererklärung

Die Teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit sind,
- zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe die Befugnis zur Nutzung
- und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender Rechte an den Auslober besitzen,
- mit der Beauftragung zur weiteren Bearbeitung auf der Grundlage der Auslobung einverstanden und
- zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind.

Bei interdisziplinären Wettbewerben haben alle Teilnehmer der Bewerbergemeinschaft diese Versicherung abzugeben.

Anlage VI RPW

Regelablauf der Vorprüfung

- a) Kontrolle der fristgemäßen Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten;
- b) Anlegen und Aufbewahren der Sammeliste zusammen mit den Briefumschlägen mit den Namen der Wettbewerbsteilnehmer;
- c) Öffnen der Wettbewerbsarbeiten;
- d) Überkleben der Kennzahlen durch Tarnzahlen;
- e) Anlegen von Prüflisten;
- f) Prüfen der Wettbewerbsarbeiten auf:
 - Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen;
 - Erfüllung des Programms;
 - Einhaltung der nach Art und Umfang quantifizierbaren Beurteilungskriterien;
 - Einhaltung baurechtlicher Festlegungen.
- g) Prüfen aller geforderten Unterlagen (Rauminhalt, Flächen, Nutzungswerte, technische Berechnungen, Kostenangaben etc.) sowie sonstiger als bindend bezeichneter Vorgaben des Auslobers,
- h) Kennzeichnen und Absondern nicht prüfbarer Arbeiten und von Mehrleistungen;
- i) Fertigen der Niederschrift über das Ergebnis der Vorprüfung;
- j) Vervielfältigen der ausgefüllten Prüflisten für alle Preisrichter;
- k) Vorschläge für die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten;
- l) Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten.

Anlage VII RPW

Regelablauf der Preisgerichtssitzung

1. Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober
 - a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts
 - b) Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung
 - c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer nicht zum Preisgericht gehörender Personen einschließlich eventueller Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung eines Protokollführers
 - d) Versicherung jedes Anwesenden, dass er außerhalb von Kolloquien
 - keinen Meinungsaustausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt hat
 - während der Dauer des Preisgerichts nicht führen wird
 - bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat
 - das Beratungsgeheimnis gewahrt wird
 - die Anonymität aller Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist und
 - es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern
 - e) Erläuterung des Wettbewerbsverfahrens, der Preisgerichtssitzung und der Wettbewerbsaufgabe, insbesondere der Beurteilungskriterien und der sonstigen als bindend bezeichneten Vorgaben anhand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien
 - f) Persönliche Verpflichtung der Preisrichter auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierte Beurteilung
2. Grundsatzberatung
 - a) Übernahme des Vorsitzes des Preisgerichts
 - b) Bericht der Vorprüfung sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Ergebnis der Vorprüfung
 - c) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang durch die Vorprüfung, wobei dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen sind
 - d) Besichtigung des Wettbewerbsgebietes oder des Baugrundstückes und schriftliche Festlegung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse
3. Zulassung der Wettbewerbsarbeiten
 - a) Bericht der Vorprüfung
 - b) Stellungnahme von Sachverständigen
 - c) Entscheidung über die Zulassung, wobei das Preisgericht alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen hat, die
 - den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
 - die als bindend bezeichneten Vorgaben des Auslobers erfüllen,
 - in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
 - termingemäß eingegangen sind und
 - keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.Von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.
4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten
 - a) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten, Angabe der Stimmenverhältnisse und zusammenfassender schriftlicher Begründung unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasser und der Stellungnahme der Vorprüfung und der Sachverständigen, Ausschluss im 1. Rundgang nur bei einstimmigem Beschluss

noch **Anlage VII RPW**

- b) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit individueller schriftlicher Beurteilung
- c) Festlegung der Rangfolge der Arbeiten
- d) Festlegung der Preise und Anerkennungen
- e) Beschlussfassung über Empfehlungen für die weitere Bearbeitung und zu sonstigen vom Auslober zu berücksichtigenden Fragen (evtl. nach Beschlussfassung über Empfehlungen für eine Überarbeitungsphase, nach Überarbeitung und erneuten Bericht der Vorprüfung)
- 5. Abschluss der Preisgerichtssitzung
 - a) Abstimmung des schriftlichen Protokolls und Unterzeichnung des Protokolls durch alle Preisrichter
 - b) Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen, Feststellung der Verfasser, Festhalten des Ergebnisses in einer Anlage zum Protokoll der Preisgerichtssitzung
 - c) Entlastung der Vorprüfer
 - d) Übergabe des Vorsitzes an den Auslober
 - e) Schlusswort des Auslobers unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

Merkblatt Preisrichtervorbesprechung

1. Allgemeines

Die Preisrichtervorbesprechung ist in der Regel unerlässlich; sie dient der Koordination der Beiträge aller am Preisgericht Beteiligten. Die Gesprächsleitung sollte einem Fachpreisrichter übertragen werden.

Vom Auslober einzuladen sind:

- Fachpreisrichter
- ständig anwesende stellvertretende Fachpreisrichter
- Sachpreisrichter
- ständig anwesende stellvertretende Sachpreisrichter
- Vorprüfer, Sachverständige und Berater

Die Eingeladenen haben im Falle ihrer Verhinderung den Auslober rechtzeitig zu informieren, so dass dieser einen neuen Termin vereinbaren oder den Stellvertreter ins Preisgericht berufen kann.

Im Interesse einer Kontinuität des Beurteilungsverfahrens sollte der in der Vorbesprechung anwesende Stellvertreter für das gesamte Verfahren an die Stelle des Preisrichters treten, der bisherige Preisrichter wird Stellvertreter.

(Nur so kann sichergestellt werden, dass ein durchgängiger Informationsfluss von der Preisrichtervorbesprechung bis zur Preisgerichtssitzung hergestellt wird. Bei der Besetzung von Preisgerichten soll deshalb darauf geachtet werden, dass eine adäquate Besetzung von Preisrichtern und deren Stellvertretern erfolgt.)

Dem Auslober wird empfohlen, in der Preisrichtervorbesprechung einen Kontaktpreisrichter bestellen zu lassen, der alle noch erforderlichen Bearbeitungen des Auslobers fortführt; dazu gehört auch die Koordinierung und Beantwortung der Rückfragen.

Vor allem bei Auslobungen, deren Bearbeitung noch nach der Preisrichtervorbesprechung in wesentlichen Teilen fortgesetzt werden muss, ist die Bestellung eines Kontaktpreisrichters empfehlenswert. Weder die Bestellung des Gesprächsleiters noch des Kontaktpreisrichters greifen der Wahl des Preisgerichtsvorsitzenden vor.

Eine Ortsbesichtigung sollte schon im Rahmen der Vorbesprechung durchgeführt werden, da die Ortskenntnis zum Verständnis der Aufgabenstellung unerlässlich ist.

2. Aufgaben der Preisrichtervorbesprechung

Durcharbeitung, Prüfung, ggf. Verbesserung und Ergänzung sowie Verabschiedung der Teile 2 mit 4 der Auslobung mit besonderem Augenmerk auf:

- Vollständigkeit und Klarheit der Aufgabenstellung
- Eignung der Unterlagen
- Angemessenheit der Wettbewerbsleistungen
- ggf. Überprüfung der Wettbewerbssumme
- Beurteilungskriterien
- Hinweise für die Vorprüfung

noch **Merkblatt Preisrichtervorbesprechung**

Festlegung aller weiteren Termine:

- Tag der Auslobung
- Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen
- Rückfragetermin
- Kolloquium/Rückfragenbeantwortung (nach ca. 1/3 der Bearbeitungszeit, ca. 4-6 Wochen nach Ausgabe der Unterlagen)
- Abgabetermin für Pläne und Modell
- Vorprüfung
- Preisgericht
- Ausstellung

Bei Prüfung der Wettbewerbsarbeiten in zwei Phasen:

Die Festlegung des Prüfungsumfangs der Vorprüfung in der Vorbesprechung hat hier besondere Bedeutung. Die 1. Vorprüfungsphase sollte sich nur auf die formalen Auslobungsbedingungen beschränken. Zwischen der 1. und 2. Preisgerichtssitzung kann die schriftliche Beurteilung durch einige Preisgerichtsmitglieder und/oder den Preisgerichtsvorsitzenden vorbereitet werden.

Bei zweiphasigen Wettbewerben:

Festlegung des Leistungsumfangs für Phase 1 und für Phase 2 auf ein - soweit es die Aufgabenstellung erlaubt - reduziertes Maß; in der Regel ohne Modell.

Festlegung des Prüfungsumfangs der Vorprüfung in Phase 1 und Phase 2.

Merkblatt Kolloquium

Das Kolloquium dient der Beantwortung sowohl der schriftlich eingegangenen wie der mündlich gestellten Rückfragen der Teilnehmer.

Im Übrigen kann das Abhalten eines Kolloquiums davon abhängig gemacht werden, ob eine bestimmte Zahl von Teilnehmern dies wünscht.

Einladung bzw. Benachrichtigung ergeht an alle am Preisgericht Beteiligten (siehe Preisrichtervorbesprechung). Die Wettbewerbsteilnehmer erhalten keine gesonderte Einladung; sie entnehmen Ort und Zeit des Kolloquiums der Auslobung.

Es ist zweckmäßig, dem Kolloquium eine Preisgerichtsvorberatung (ohne Teilnehmer) am gleichen Tag vorausgehen zu lassen:

Vorberatung der am Preisgericht Beteiligten:

- Beantwortung der schriftlich gestellten Rückfragen
- Anregungen an die Vorprüfer (Kurzbericht, Modellfotos, Verhältniszahlen etc.)

Kolloquium mit Teilnehmern:

- Bekanntgabe der Antworten auf die schriftlich gestellten Fragen
- Beantwortung von mündlich gestellten Fragen und Diskussion von Problemen

Das Protokoll über das Kolloquium oder die Beantwortung der Rückfragen sollte in jedem Fall im Zusammenwirken mit dem Kontaktpreisrichter abgefasst werden.

In das zu versendende Protokoll sind die Ergebnisse der Vorberatung nur insoweit aufzunehmen, als sie beim Kolloquium den Teilnehmern mitgeteilt werden. Das Kolloquium ist die letzte Möglichkeit, die Auslobung zu korrigieren. Mit dem Protokoll sollen im Kolloquium beschlossene Ergänzungen bzw. zusätzliche Unterlagen versandt werden.

Da bis zum Kolloquium die Wettbewerbsteilnehmer bereits Leistungen erbracht haben können, ist es jedoch nicht zulässig, Änderungen der Vertragsbedingungen (= Teil I der Auslobung) zum Nachteil der Wettbewerbsteilnehmer vorzunehmen, wie z.B.

- Änderung des Teilnehmerkreises
- Vergrößerung des Leistungsumfangs ohne Erhöhung der Preissumme
- Vorverlegen von Terminen.

Ein Pflichtkolloquium kann organisatorische und juristische Probleme aufwerfen und ist nicht empfehlenswert.

Rückfragenbeantwortung und Kolloquium sind so zu organisieren, dass Chancengleichheit und Anonymität gesichert bleiben.

Teilnehmeranwesenheitslisten bei Kolloquien sind nicht sachdienlich.

Merkblatt Vorprüfung

1. Allgemeines

Die Vorprüfergruppe kann nach Bedarf um Hilfskräfte und um Sachverständige erweitert werden. Allen anderen Personen (vor allem Fach-, Sachpreisrichtern und Sachverständigen) ist der Zutritt oder die Einsichtnahme in Wettbewerbsarbeiten bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung zu verwehren.

Sämtliche am Vorprüfungsverfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Dem Wettbewerbswesen ist ein unangemessen kostenintensiver Vorprüfungsaufwand nicht dienlich. Der allgemeinen Tendenz, die Vorprüfergebnisse in dickleibigen Folianten mit umfangreichen Grafiken und Diagrammen zusammenzufassen, sollte entgegengewirkt werden.

Auf die Sachverwalterfunktion der Vorprüfung wird nachdrücklich hingewiesen.

Prüfung der Wettbewerbsarbeiten in 2 Phasen:

Die 1. Vorprüfungsphase beschränkt sich i.d.R. auf die formalen Auslobungsbedingungen. In Ausnahmefällen kann die Prüfung auf bindende Vorgaben oder die generelle Programmerfüllung ausgedehnt werden. Zur Straffung des Gesamt Ablaufs empfiehlt sich die Vorbereitung der schriftlichen Beurteilungstexte zwischen 1. und 2. Preisgerichtssitzung durch einen oder mehrere Fachpreisrichter. „Rückholer“ müssen während der 2. Sitzung nachgeprüft werden.

2. Vorbereitung

- Studium der Auslobung sowie Ortsbesichtigung. Beratung des Auslobers hinsichtlich Durchführung von Vorprüfung und Preisgericht, z.B. Auswahl geeigneter Räume, Bemessung und Planung der Ausstellungsflächen etc.
- Vorbereiten eines Formblatts Abgabe/Empfangsbestätigung
- Anlegen einer Sammeliste mit den Spalten
 1. Laufende Nummern
 2. Datum und Uhrzeit der Abgabe
 3. Kennzahl des Entwurfs
 4. Tarnzahl des Entwurfs
 5. Name, Adresse und Bankkonto des Verfassers
 6. Bemerkungen
- Vorbereiten von Kennzahlüberklebern (mindestens 1 x 6 cm groß) mit wenigstens dreistelligen Tarnzahlen
- Anlegung einer Prüfliste anhand der Prüfungskriterien (Teil IV der Auslobung) als Checkliste mit Bemerkungsspalte

3. Verfahren

3.1 Verwaltungstechnische Tätigkeiten

Führen der Sammeliste

- Ausstellen von Abgabebescheinigung auf Wunsch bei persönlicher Abgabe
- Zur Wahrung der Anonymität soll die Abgabe an neutraler Stelle (Sekretariat, Posteingangsstelle o.ä.) ohne Anwesenheit eines Vorprüfers stattfinden.

noch **Merkblatt Vorprüfung**

- Die nach den Abgabebestimmungen des Teils I der Auslobung verspätet eingegangenen Arbeiten sind in Spalte 6 „Bemerkungen“ zu kennzeichnen (auch bei Zweifelsfällen, wie verwischtem Stempel etc.)

Mit Privatisierung und Umstrukturierung der Post AG ist ein so genannter „Tagesstempel“ auf dem Versandgut nicht mehr erhältlich. Das Versandgut ist meist nur noch mit einem Strichcode gekennzeichnet. Ein Tagesstempel auf dem Versandgut, wenn denn vorhanden und leserlich, ist zudem keine verlässliche Größe mehr, da er das Datum des folgenden Tages aufweisen kann. Der Einlieferungsschein bzw. Auftragschein erhält das aktuelle Tagesdatum.

Bei zweifelhaften Fällen hat die Vorprüfung die Aufgabe, dies im Vorfeld der Preisgerichtssitzung eindeutig abzuklären.

Öffnen der Wettbewerbsarbeiten:

Öffnung nur jeweils einer Wettbewerbsarbeit und

- Überkleben jeder Kennzahl mit einer Tarnzahl (auch verschlossener Briefumschlag und Modell!) abweichend von der lfd. Zählnummer (Spalte 1)
- Eintragen der Tarnzahl in Sammeliste
- Aufbewahren der verschlossenen Briefumschläge in einem verschlossenen Behältnis
- Aufstellen der Wettbewerbsarbeit in der Folge der Tarnzahlen zur besseren Auffindbarkeit während des gesamten Verfahrens
- Prüfen der abgegebenen Teile anhand der vom Verfasser aufgestellten Inhaltsübersicht

! erst dann Öffnen der nächsten Wettbewerbsarbeit !

Sicheres Aufbewahren der Sammeliste nach letzter Eintragung zusammen mit dem verschlossenen Behältnis

3.2 Fachliche Feststellungen

Ausfüllen der Prüfliste für jede einzelne Arbeit; dabei werden Besonderheiten in der Bemerkungsspalte festgehalten.

Bei großen Wettbewerben ist zu empfehlen, dass Vorprüfer, Sachverständige und Hilfskräfte (Nachrechnen), die jeweils für bestimmte Teilbereiche zuständig sind, ihre Prüfung in einem Vorblatt zur Prüfliste durch Unterschrift bestätigen.

Prüfung der Leistungserfüllung und formaler Forderungen:

- Abdecken oder Aussondern nicht geforderter Leistungen
- Feststellen fehlender Leistungen
- Verstöße in Darstellung oder Aufmachung gegen Auslobungsbestimmungen
- Übereinstimmung aller abgegebenen Unterlagen untereinander

Prüfung der Programmerrfüllung anhand des Programm-Rücklaufexemplars zusammen mit den abgegebenen Zeichnungen

- Raumart
- Raumgrößen

noch **Merkblatt Vorprüfung**

- Funktionen - soweit im Programm aufgeführt
- Nachrechnen und Abgleich Soll-/Ist-Flächen

Prüfung und Nachrechnen aller übrigen quantifizierbaren Forderungen je nach Festlegung in Teil IV der Auslobung, wie

- BRI nach DIN 277
- BGF mit Aufteilung nach DIN 277
- Außenflächen, überbaute Fläche etc. anhand der vom Verfasser erstellten Berechnungen

Prüfung der planungsrechtlichen Bestimmungen, wie

- GFZ, GRZ
- Baulinien, Grenzabstände
- Höhen-Vorgaben

Prüfung baurechtlicher Bestimmungen, wie Bauordnung, Richtlinien, Verordnungen u. U. durch Hinzuziehen von Sachverständigen und Vertretern von Baugenehmigungsbehörden.

Prüfung aller übrigen in der Prüfliste enthaltenen Forderungen, wie

- Bautechnik, Konstruktion, Subsysteme
- Raumbedingungen (evtl. Achsmaße, besondere Forderungen nach Höhen, Tiefen, Breiten etc.)
- unverzichtbare Funktionsforderungen, Erschließungssysteme etc., soweit nicht schon im Raumprogramm enthalten
- Bauabschnitte, mit Prüfung ihrer Grenzen in allen Darstellungen

3.3 Zusammenfassung und Darstellung der Vorprüfergebnisse

Kurzbericht über Ablauf und Besonderheiten des verwaltungstechnischen Teils der Prüfung

- Einhaltung des Abgabetermins
- Vollständigkeit der Unterlagen
- Besondere Vorkommnisse, Erweiterung der Vorprüfergruppe

Kurzdarstellung jeder Wettbewerbsarbeit - möglichst auf einer Seite – mit

- kleinem Modellfoto oder kleinem Lageplan-Ausschnitt
- Tarnzahl
- Kenndaten, wie BRI, GFZ, HNF u.ä.
- grafische Darstellung der Programmflächen im Vergleich zur Forderung
- Kästchen für Rundgänge, engere Wahl
- Platz für Bemerkungen der Preisrichter

noch **Merkblatt Vorprüfung**

Zusätzliche grafische Darstellungen von Verhältniswerten aller Arbeiten im Zusammenhang, wie

- BRI und BGF / HNF
- überbaute Fläche / Freifläche

je nach vorhandenen und vorgeprüften Daten und Festlegung in der Prüfliste. Die jeweils betrachtete Arbeit sollte dabei deutlich hervorgehoben werden.

4. Vorbereitung der Preisgerichtssitzung

4.1 Aufbereitung der Arbeiten

Aufhängen der Arbeiten - soweit nicht schon zur Vorprüfung geschehen - für Preisgericht und Ausstellung

- möglichst immer gleiche Reihenfolge der Pläne; Zuordnung von Lageplan und Modell immer gleich,
- Überlappungen vermeiden, Himmelsrichtung immer gleich (z.B. Norden oben - je nach Forderung im Teil I der Auslobung).

4.2 Vorbereiten der Rundgänge

- Farbmarken zur Kennzeichnung von ausgeschiedenen Arbeiten in den Rundgängen und Schilder für „Engere Wahl“ und für die Preise und Anerkennungen.
- Aufhängen aller Wettbewerbsunterlagen;
- Aufstellen des Einsatzmodells, soweit vorhanden;
- Genügend Platz für gesamtes Preisgericht vor allen Arbeiten;

5. Weitere Aufgaben der Vorprüfer bei der Preisgerichtssitzung

- Mündlicher Vorprüfbericht
- Übergabe der Ergebnisse der Vorprüfung an alle Preisrichter (siehe 3.3)
- Mündliche Vorstellung aller Arbeiten beim Orientierungsrundgang
- Erläuterung der Arbeiten auf Anforderung durch das Preisgericht
- Mithilfe bei der Beurteilung durch Auskünfte bzw. ergänzende Vorprüfarbeiten
- Öffnen und Verlesen der Verfassererklärungen nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und nach Entscheidung über die abgesonderten Darstellungen sowie
- Eintragen der Verfasseramen, Adressen, Bankverbindungen in Sammeliste zur verwechslungsfreien Rücksendung der Arbeiten und ggf. Überweisung der Schutzgebühr und ggf. der Preis- und Ankaufsumme
- Mitwirken bei der Ausstellungsvorbereitung. Bereithaltung des Protokolls, Anbringen der Verfasseramen etc.

Bei zweiphasigen Wettbewerben sind alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten auszustellen; die Beiträge der 1. Phase ggf. in Verkleinerungen.

Merkblatt Preisgerichtssitzung

1. Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober

a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts

Der Auslober eröffnet die Sitzung und stellt die Vollzähligkeit des Preisgerichts fest (muss einzeln namentlich protokolliert werden); bei nicht vollzähligem Erscheinen ist das Preisgericht nicht verhandlungsfähig und muss mit einem oder mehreren benannten Stellvertretern ergänzt oder neu einberufen werden.

b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

In der Regel ist ein freiberuflich tätiger Architekt aus dem Kreis der Fachpreisrichter mit dem Vorsitz zu betrauen; bei langer Verfahrensdauer und/oder großen Preisgerichten empfiehlt sich die Wahl eines Stellvertreters.

c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer nicht zum Preisgericht gehörender Personen einschließlich eventueller Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung eines Protokollführers

Der Vorsitzende übernimmt die Leitung des Preisgerichts und überprüft die Anwesenheitsberechtigung aller Anwesenden (über den Personenkreis hinaus, der in der Auslobung genannt ist, sind allenfalls Hilfskräfte oder ggf. zusätzliche Sachverständige zugelassen). Werden weitere Hilfskräfte oder Sachverständige herangezogen, so ist dies im Protokoll anzuführen.

d) Versicherung jedes Anwesenden, dass er außerhalb von Kolloquien

- keinen Meinungsaustausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt hat, *soweit kein kooperatives Verfahren*
- während der Dauer des Preisgerichts nicht führen wird,
- bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat,
- das Beratungsgeheimnis gewahrt wird,
- die Anonymität aller Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist und
- es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern.

Diese Versicherung der Mitglieder des Preisgerichts sowie die Unterrichtung des Vorsitzenden zur Schweigepflicht und persönlichen Verantwortung sind protokollarisch festzuhalten.

e) Erläuterung des Wettbewerbsverfahrens, der Preisgerichtssitzung und der Wettbewerbsaufgabe, insbesondere der Beurteilungskriterien und der sonstigen bindenden Vorgaben anhand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien

Der Vorsitzende umreißt nochmals die Zielsetzungen des Wettbewerbs und verweist auf wesentliche Einzelheiten der Auslobung. Diese Erläuterung ist kein Ersatz für ein gründliches Studium durch alle Preisrichter. Es ist das Ziel des Wettbewerbs, eine klare Rangfolge zu erhalten, die dann der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt werden kann.

f) Persönliche Verpflichtung der Preisrichter auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierte Beurteilung

noch **Merkblatt Preisgerichtssitzung**

2. Grundsatzberatung

- a) Übernahme des Vorsitzes durch den Vorsitzenden des Preisgerichts
- b) Bericht der Vorprüfung sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Ergebnis der Vorprüfung

Erläuterung der formalen Fakten und Daten; Darlegung von Vorprüfsystematik, von Prüfgegenständen und von Abweichungen vom geforderten Leistungsumfang; ggf. ganz oder teilweise Aussonderung. Vorlage des Vorprüfberichtes mit Prüflisten und Eintrag der Vorprüfergebnisse.

Eine Prüfung in Phasen beschränkt sich zunächst auf die formalen Wettbewerbsanforderungen, evtl. die bindenden Vorgaben oder ggf. die generelle Programm Erfüllung, Beurteilung aber auch in Sitzungsphase 1.

- c) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang durch die Vorprüfung, wobei dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen sind

Alle Arbeiten werden in einem Informationsrundgang ausführlich durch Fachpreisrichter und/oder Vorprüfer ohne Wertung vorgestellt. Einstieg in das Preisgericht mit dem Ziel, einen umfassenden Überblick über das Gesamtspektrum der Lösungen und eine Klärung von Zweifelsfragen bezüglich der Zulassung von Wettbewerbsarbeiten herbeizuführen.

- d) Besichtigung des Wettbewerbsgebietes oder des Baugrundstückes und schriftliche Festlegung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse

Zur Abrundung des Gesamtbildes Besichtigung des Wettbewerbsgeländes (ggf. entbehrlich, wenn schon in Vorbesprechung geschehen). Erkenntnisse sind protokollarisch festzuhalten; die Beurteilungskriterien werden nochmals überprüft und ggf. ergänzt.

3. Zulassung der Wettbewerbsarbeiten

- a) Bericht der Vorprüfung
- b) Stellungnahme von Sachverständigen
- c) Entscheidung über die Zulassung, wobei das Preisgericht alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen hat, die
 - den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
 - die bindenden Vorgaben des Auslobers erfüllen,
 - in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
 - termingemäß eingegangen sind und
 - keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen

von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.

Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit der Beiträge. Grundsatz: im Zweifel für die eingereichte Arbeit. Ausschluss nur, wenn eindeutig feststeht, dass ein Verstoß gegen formale Bedingungen (z.B. mehrere Lösungsalternativen trotz gegenteiliger Forderung) oder gegen bindende inhaltliche Vorgaben vorliegt oder wesentliche Leistungsdefizite oder vorsätzlicher Verstoß gegen das Anonymitätsgebot oder zweifelsfrei verspätete Einlieferung. Arbeiten, bei denen unklar ist, ob sie rechtzeitig eingeliefert wurden, sind vorbehaltlich des späteren Nachweises durch den Teilnehmer unbedingt zuzulassen Bei Arbeiten, die später als 14 Tage nach Einlieferungstermin eingehen,

noch **Merkblatt Preisgerichtssitzung**

sollte ebenso verfahren werden, soweit sie in das normale Verfahren aufgenommen werden können.

Ausschluss nur mit Mehrheitsentscheidung einschließlich des Vorsitzenden. Gründe für Ausschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten

- a) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten mit jeweiliger Beurteilung nach Art des Verfahrens unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasser und der Stellungnahme der Vorprüfung und der Sachverständigen, Ausschluss im 1. Rundgang nur bei einstimmigem Beschluss

1. Rundgang:
Feststellung grundsätzlicher und schwerwiegender Mängel in einzelnen Prüfbereichen.
2. Rundgang:
Mängel in einzelnen Prüfbereichen führen auf Antrag eines Preisrichters zum Ausschluss der Entwürfe.
3. Rundgang:
Die verbliebenen Arbeiten werden auf ihre besonderen Vorzüge untersucht und besprochen, um die herausragenden Arbeiten zu ermitteln.

Weitere Rundgänge:

Die Anzahl weiterer Rundgänge wird zwar nicht festgelegt. Sie richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Entwürfe und der Art der Aufgabe. Bei mehr als 15 eingereichten Arbeiten sollte die Beurteilung jedoch in mindestens 3 Rundgängen erfolgen, um eine der Leistung der Teilnehmer angemessene und differenzierte Beurteilung zu gewährleisten.

Das Preisgericht entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für Preisrichter besteht Abstimmungszwang.

Entscheidungen in den Wertungsrundgängen sind auf Mehrheitsbeschluss bis zur Bildung der engeren Wahl revidierbar (Rückholung).

Bei zweiphasigen Wettbewerben empfiehlt sich die Beurteilung der Beiträge der ersten Phase in wenigstens zwei Wertungsrundgängen.

- b) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit schriftlicher Beurteilung

Feststellen der nach den Rundgängen in der engeren Wahl verbliebenen Wettbewerbsarbeiten. In die engere Wahl empfiehlt sich in etwa die 1½-fache Zahl an Arbeiten aufzunehmen, als Preise und Anerkennungen ausgelobt sind.

Das Preisgericht ist verpflichtet, alle in der engeren Wahl verbliebenen Arbeiten ausführlich und schriftlich zu beurteilen.

Bei überschaubaren Aufgaben eignet sich das „vertikale“ Verfahren (eine Preisrichtergruppe beurteilt einen Teil der Beiträge nach allen Kriterien), bei komplexen Aufgabenstellungen das „horizontale“ Verfahren (eine Preisrichtergruppe beurteilt alle Beiträge nach einem Teil der Kriterien ggf. mit den geeigneten Sachverständigen.)

- c) Festlegung der Rangfolge der Arbeiten

Für alle in der engeren Wahl verbliebenen Wettbewerbsarbeiten ist eine Rangfolge festzustellen.

Die Feststellung einer Rangfolge ist die wesentlichste Aufgabe des Preisgerichts und unverzichtbarer Anspruch aller Teilnehmer am Wettbewerb.

noch **Merkblatt Preisgerichtssitzung**

- d) Festlegung der Preise und Anerkennungen sowie Beschlussfassung über Empfehlung für die Weiterbearbeitung sowie sonstige bedeutende Fragen (evtl. nach Beschlussfassung über Empfehlungen für eine Überarbeitungsphase, nach Überarbeitung und erneuten Bericht der Vorprüfung)

Grundsätzlich sind Preise und Anerkennungen in Anzahl und Höhe entsprechend der Auslobung zuzuerkennen. Nur in Ausnahmefällen und nur mit einstimmigem Beschluss des Preisgerichts kann davon abgewichen werden (auch hier mit ausführlicher Begründung im Protokoll.)

Dabei kommt grundsätzlich die ausgelobte Wettbewerbssumme zur Verteilung (Ausnahme: die Zahl der zur Beurteilung zugelassenen Arbeiten ist geringer als die ausgelobte Anzahl von Preisen und Anerkennungen).

- e) Empfehlungen für die weitere Bearbeitung und zu sonstigen vom Auslober zu berücksichtigenden Fragen

Das Preisgericht empfiehlt dem Auslober in der Regel, den Verfasser der mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeit auf der Grundlage seines Wettbewerbsentwurfs und unter Berücksichtigung der Feststellungen des Preisgerichts mit der weiteren Bearbeitung zu betrauen.

5. Abschluss der Preisgerichtssitzung

- a) Verlesung des schriftlichen Protokolls und Unterzeichnung des Protokolls durch alle Preisrichter

Vor Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen verliest der Vorsitzende das bis zu diesem Zeitpunkt fertig gestellte Protokoll, das von allen Preisrichtern zu unterzeichnen ist.

- b) Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen, Feststellung der Verfasser, Festhalten des Ergebnisses in einer Anlage zum Protokoll der Preisgerichtssitzung

Vor Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen überzeugt sich der Vorsitzende von deren Unversehrtheit. Tarnzahl, Kennzahl und Namen der Verfasser und deren Mitarbeiter werden verlesen und zu Protokoll gebracht. Der Protokollteil „Verfasserfeststellung“ wird nur vom Vorsitzenden unterzeichnet.

- c) Entlastung der Vorprüfer

- d) Übergabe des Vorsitzes an den Auslober

Abschließend empfiehlt der Vorsitzende, darauf hinzuwirken, dass die Tagespresse über die Wettbewerbsentscheidung berichtet und Ort und Zeit der Ausstellung bekannt gegeben wird. Ebenfalls empfiehlt er dem Auslober, die Preis- und Ankaufsträger unmittelbar nach Sitzungsende zu verständigen.

Der Vorsitzende gibt danach den Vorsitz an den Auslober zurück und bedankt sich im Namen der Kollegen im Preisgericht und im Namen der Teilnehmer an diesem Wettbewerb beim Auslober.

- e) Schlusswort des Auslobers unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

